Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. d. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang	Berlin, den 7. März 1941	6. Ausgabe

Inhalt: Austausch von Ausbildungspersonal zwischen Feld- und Ersatzheer. S. 103. — Annahme von Geschenken. S. 104. — Vorschläge für Orden und Ehrenzeichen. S. 105. — Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen. S. 105. — Kommandierung von Sonderführern im Offizierrang. S. 105. — Sonderführer. S. 105. — Anforderung bzw. Zuweisung von Sprachmittlern. S. 106. — B-Stellen für Regimentsärzte. S. 106. — Heeresunteroffiziervorschulen. S. 106. — Wehrpflicht- und Wehrdienstverhältnis der Musikinspizienten und Musikmeister. S. 106. — Einstellung von volksdeutschen rumänischen Staatsangehörigen in die deutsche Wehrmacht. S. 106. — Einzelreisende deutsche Wehrmachtangehörige in Italien. S. 107. — Anmeldung der Wehrmachturlauber im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 107. — Zuständiger Ersatztruppenteil für Sturmgeschützeinheiten. S. 107. — Unerwünschte Musik. S. 107. — Truppenkennzeichen. S. 107. — Beihilfe für die Beschaffung von Zivilkleidung an Hilfsfeldpolizeibeamte. S. 107. — Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung gemäß § 188 u. f. Reichsabgabenordnung. S. 108. — Versorgung derjenigen Wehrmachtangehörigen — Selbsteinkleider der Wehrmacht, Unteroffiziere und Mannschaften — mit Spinnstoff- und Schuhwaren, die ausnahmsweise in Einzelfällen in Ausübung ihres militärischen Dienstes Zivilkleidung tragen müssen. S. 108. — Heilfürsorge für die im besetzten Gebiet eingesetzten Frontbuchhändler und ihre Kraftfahrer. S. 109. — Ausstattung mit Maschinengewehren. S. 110. — Ersatzteilbeschaffung für Nachr. Gerät. S. 110. — Veränderung der Verzinkung des B-Gerätes durch Seewasser. S. 111. — Anschießen der Panzerabwehrbüchse 39. S. 111. — Ladungsraumfutter f. F. H. 18. S. 111. — Berichtigung. S. 112. — Mündungsbremse Gebirgsgeschütz 36. S. 112. — Zusatz zur »Einführung von Satz Zündgerät 40, tragbar«. S. 112. — Änderungen in der H. Dv. 220/4b für Entsichern und Wiedersichern scharfer T-Minen 35 bei der Ausbildung und bei Übungen. S. 112. — Merkblatt über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit haben. S. 113. — Ausgabe von Deckblättern. S. 114. — Ausschließung einer Firma. S. 114. — Aufhebung einer Ausschließung. S. 114. — Warnung vor einer Firma. S. 114. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 115. — Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen. S. 116. — Mobverwendung ehem. Angehöriger der Schlaraffia als Offiziere. S. 117. — Personalausgleich bei Landesschützenverbänden sowie bei bodenständigen Dienststellen der besetzten Gebiete. S. 117. — Unterrichtstafeln. S. 117. — Änderung der Ausstattung der Druckluftramme (50 m/kg). S. 117. — Zuweisung von Pz. Funkwagen (Sd. Kfz. 260, 261, 263) bzw. Ersatz-Kfz. hierfür. S. 117. — Hautentgiftungsmittel. S. 118. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten waffentechnischer D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 118. — Ausgabe der D 249/2+. S. 118. — Änderungen von Druckvorschriften. S. 118. — Nachforschung nach einem N. f. D.-Schmalfilm. S. 119

Kraftfahrtechnischer Anhang Seite 9 u. 10

209. Austausch von Ausbildungspersonal zwischen Feld- und Ersatzheer.

I.

1. In verschiedenen Ersatztruppenteilen sind nicht genügend Ausbildungs-Unteroffiziere mit Felderfahrung.

2. Bis spätestens zum 30. 4. 41 muß erreicht sein, daß bei jeder Ersatzeinheit, die Ersatz für die fechtende Truppe zu stellen hat, mindestens 50% des Solls an Ausbildungs-Unteroffizieren bei der fechtenden Truppe im Felde gewesen ist.

3. Die Ersatztruppenteile fordern beschleunigt — nach näherer Weisung der stellv. Gen. Kdos. und W. B. Prag — bei den Feldtruppenteilen, die sie ersatzmäßig zu betreuen haben, so viele Unteroffiziere (darunter können bis zu 1/3 Portepee-Unteroffiziere sein) an, wie ihnen felderfahrene Unteroffiziere an den zu erreichenden 50% des Solls an Ausbildungs-Unteroffizieren fehlen.

Diese Anforderungen sind auf die entsprechenden Feldtruppenteile gleichmäßig zu verteilen.

4. Die Feldtruppenteile haben diesen Anträgen auf Versetzung unbedingt zu entsprechen und die Inmarschsetzung umgehend zu veranlassen.

5. Die Feldtruppenteile dürfen nur solche Unteroffiziere oder zum Unteroffizier voll geeignete Obergefreite oder Gefreite zu den Ersatztruppenteilen versetzen, die dem Feldheer mindestens 9 Monate angehört und sich dort im Truppendienst voll bewährt haben.

6. Die Ersatztruppenteile setzen zu dem Feldtruppenteil, von dem sie feldbewährte Unteroffiziere angefordert haben, die entsprechende Anzahl von k. v.-Unteroffizieren, die bisher noch nicht im Felde waren, in Marsch. Die zuständigen stellv. Gen. Kdos. bzw. W. B. Prag bestimmen, ob diese Unteroffiziere des Ersatzheeres sofort oder nach Eintreffen der Unteroffiziere (Obergefreite, Gefreite) des Feldheeres zu den Feldtruppenteilen in Marsch zu setzen sind.

7. Die hiernach im Austausch versetzten Unteroffiziere sind in die entsprechenden Planstellen des Feld- bzw. Ersatzheeres einzureihen. Falls bei ihrer neuen Einheit Unteroffizier-Planstellen nicht frei sind, sind sie bis zum Freiwerden von Unteroffizier-Planstellen überplanmäßig zu führen.

II.

1. Über die Maßgabe nach I. hinaus ist anzustreben, die Zahl der kriegserfahrenen Ausbildungsunteroffiziere bei den Ersatzeinheiten baldigst auf 75% des Solls an k. v.-Unteroffizieren zu erhöhen. Ferner haben die stellv. Gen. Kdos. und W. B. Prag sicherzustellen, daß das Ausbildungspersonal des Ersatzheeres laufend so ausgetauscht wird, daß k. v.-Unteroffiziere im allgemeinen höchstens für 3 Ausbildungsabschnitte im Ersatzheer verbleiben.

2. Die Feldtruppenteile sind verpflichtet, diesen Austauschanträgen der Ersatztruppenteile zu entsprechen. In den Fällen, in denen der Feldtruppenteil den Anträgen des Ersatztruppenteils nicht entsprechen zu können glaubt, entscheidet der Vorgesetzte des Feldtruppenteils mit mindestens der Befehlsbefugnis eines Divisions-Kommandeurs.

3. Die im Austausch zum Feldheer versetzten Unteroffiziere dürfen frühestens nach neunmonatigem Truppendienst im Feldtruppenteil wieder im Austausch zum Ersatzheer versetzt werden.

4. Soweit zur Durchführung dieser Maßnahme persönliche Fühlungnahme der Kommandeure der Ersatztruppenteile mit den Kommandeuren der ersatzmäßig von ihnen betreuten Feldtruppenteile notwendig ist, haben die stellv. Gen. Kdos. und W. B. Prag die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

Auch die Kommandeure der Feldtruppenteile haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit den Kommandeuren der für sie zuständigen Ersatztruppenteile persönliche Verbindung aufzunehmen.

III.

Durch vorstehende Anordnungen nach I. und II. werden die für die Ersatzanforderung und Ersatzgestellung gegebenen grundsätzlichen Bestimmungen nicht berührt

IV.

Die stellv. Gen. Kdos. und W. B. Prag melden zum 10. 5. 41 die Durchführung der Maßnahme nach I. an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H unter Beifügung eines kurzen Erfahrungsberichts und etwaiger Vorschläge.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch
Generalfeldmarschall

O. K. H., 4. 3. 41
— 1136/41 g — AHA/Ag/H (II)

210. Annahme von Geschenken.

Die Anordnungen für das Verhalten von Heeresangehörigen im Verkehr mit Unternehmern der Wirtschaft sind enthalten:

für Soldaten im Erlaß O. K. H. vom 15. 2. 1939, H. M. S. 47,

für Beamte und Gefolgschaftsmitglieder im Erlaß Ob. d. H. 25 V 1/880/39 vom 15 2. 1939.

Auf beide Erlasse und die darin befohlene Bekanntgabe der Anordnungen alljährlich zum 1. April und 1. Oktober weise ich hin.

Als Ergänzung hierzu wird für alle Heeresangehörigen — Soldaten, Beamte und Gefolgschaftsmitglieder — bezüglich der Annahme von Geschenken folgendes befohlen:

Truppenteilen, Behörden und Einzelpersonen ist es ohne Genehmigung des Oberkommandos des Heeres verboten, von Firmen oder Lieferanten, die mit der Wehrmacht in geschäftlicher Verbindung stehen, Geschenke anzunehmen. Ausgenommen sind freiwillige Spenden von Firmen und Lieferanten zu Weihnachten oder sonstigen besonderen Gelegenheiten, die der Fürsorge für die Truppen dienen sollen. Ihre Annahme bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Kommandeur, mindestens im Range eines Divisionskommandeurs. Hierbei ist darauf zu halten, daß die Firmen und Lieferanten nicht in aufdringlicher oder sonst das Ansehen des Heeres schädigender Weise um Spenden angegangen werden.

Gegen die Annahme kleiner, geringwertiger Reklameartikel, wie z. B. Kalender, Bleistifte, Feuerzeuge, einfachste Füllfederhalter, deren Wert im einzelnen 3,— *RM* nicht übersteigt, zu Weihnachten bzw. Neujahr auch durch Einzelpersonen ist nichts einzuwenden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können neben Bestrafung wegen Ungehorsams unter Umständen als Korruption strafrechtlich verfolgt werden

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch
Generalfeldmarschall.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 41
— 1885/41 — Stab Ib.

211. Vorschläge für Orden und Ehrenzeichen.

Ich verbiete, daß der Vorschlagsberechtigte bzw. die vorschlagende Dienststelle oder die zuständige Verleihungsdienststelle den zu einer Ordensauszeichnung Vorgeschlagenen von der Tatsache oder Absicht des Vorschlages Kenntnis gibt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch
Generalfeldmarschall.

O. K. H., 25. 2. 41
29 a 14 / 2179/41 P 2 (V c).

212. Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen.

1. Im H. V. Bl. 1940 Teil A S. 75 Ziffer IV Abs. C ist befohlen, daß bei Wechsel des Unterstellungsverhältnisses die neu zuständige Verleihungsdienststelle für die regelmäßige Betreuung zu sorgen hat und ferner, daß Einzelversetzte bei Einreichung von Verleihungsvorschlägen von der neuen Dienststelle den übrigen Angehörigen der Einheit gleichzustellen sind.

Die bei Wechsel des Unterstellungsverhältnisses zu überweisenden etwaigen Vorschläge sind also ebenso zu berücksichtigen wie andere bei der Truppe vorliegende Vorschläge, die noch keine Erledigung gefunden haben. Dies gilt genau so für Versetzungen vom Ersatzheer zur Feldtruppe wie umgekehrt.

Die Verleihungsdienststellen haben für die Durchführung dieses Befehls zu sorgen.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Heeres-, Armee- und Korpstruppen (S. 74 Abs. III c bis f H. V. Bl. v. 30. 11. 40, Teil A) von der Verleihungsdienststelle betreut werden müssen, der sie unterstellt sind, sofern das Unterstellungsverhältnis bzw. die Zuteilung nicht nur tageweise besteht.

3. Gem. H. V. Bl. 1940 Teil A S. 75 Ziffer IV Abs. d ist den Verleihungsdienststellen die jeweils sofortige Vorlage der Verleihungslisten bei HPA befohlen. Der schleppende Eingang der Verleihungslisten gibt Veranlassung, erneut auf diesen Befehl hinzuweisen. Jede Verleihungsdienststelle hat die von ihr vorgenommene Verleihung der überwiesenen Kriegsverdienstkreuze durch Verleihungslisten nachzuweisen. Die nicht nachgewiesenen Verleihungen sind rechtsungültig.

4. Die Art und Menge der den Stellv. Generalkommandos von der Feldtruppe für entlassene oder u. k.-gestellte Soldaten zugehenden Verleihungsvorschläge läßt häufig eine Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Verleihungsbestimmungen erkennen. Zu belohnen sind nur wirkliche und besondere Verdienste gemäß der Stiftungsverordnung des Führers und Obersten Befehlshabers (§ 3 der Stiftungsverordnung). Soldaten, die sich keine besonderen Verdienste erwerben konnten, erhalten bei Kriegsende die Kriegsdenkmünze.

O. K. H., 4. 3. 41
29 a 14 / 2337/41 P 2 (V c).

213. Kommandierung von Sonderführern im Offizierrang.

In Erweiterung der Bestimmungen »Sonderführer in Offizierstellen« — H. M. 1940, S. 94, Nr. 200 — Abschn. I., 1. wird bestimmt:

Kommandierungen von Sonderführern im Offizierrang (Heer) zum **O. K. W.** und **O. K. H.** sind nur im Einverständnis mit O. K. H./PA (3) zulässig. Die Zustimmung ist in jedem Fall einzuholen. In dem Antrag, der in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist, sind anzugeben:

a) Dauer des Kommandos (von — bis),
b) die Dienststelle, zu der die Kommandierung erfolgt,
c) die Verfügung, mit der die Genehmigung zur Einreihung als Sonderführer erteilt worden ist.

Außerdem ist ein Kriegsstammrollenauszug beizufügen.

Kommandierungen mit Stellen des O. K. W. und O. K. H. beliehener Sonderführer zu auswärtigen Dienststellen sind unverzüglich mit den gleichen Angaben wie unter a bis c dem O. K. H./PA (3) zu melden; die Vorlage des Kriegsstammrollenauszuges entfällt.

Rücktritt der zu bzw. aus dem O. K. W. und O. K. H. kommandierten Sonderführer zu ihren bisherigen Dienststellen, auch Kommandoverlängerungen, sind unter Bezug auf den Vorgang O. K. H./PA (3) sofort zu melden.

Die Meldungen sind ebenfalls in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

O. K. H., 28. 2. 41
— 565/41 — P 3 (II).

214. Sonderführer.

Im dienstlichen Schriftverkehr, besonders wenn er zur Vorlage beim O. K. H. bestimmt ist (z. B. Berichte über besondere Vorkommnisse, Urteile von Heeresgerichten), ist genaue Angabe der Dienstbezeichnung, der Dienststelle und ob es sich um einen Sonderführer in einer Offizierstelle handelt, erforderlich.

O. K. H., 1. 3. 41
— 1107/41 — P 3 (II).

215. Anforderung bzw. Zuweisung von Sprachmittlern.

Verschiedene Vorkommnisse geben Anlaß, auf die Verfügung über Wehrmachtdolmetscher H. M. 1940, Nr. 605, Abschnitt IV, 14 hinzuweisen, wonach Anforderungen von Sprachmittlern in Stellen für Soldaten (Offz., Uffz., Mannschaften sowie Sonderführer) im Bedarfsfalle zu richten sind an:

a) O. K. W. (AHA/Ag/E) für Stellen innerhalb des O. K. W., O. K. H., O. K. M., R. d. L. und Ob. d. L.,

b) die zuständigen Wehrkreiskommandos für die übrigen Stellen.

Für den Verkehr mit nichtmilitärischen Stellen zwecks Namhaftmachung von Sprachmittlern ist im Interesse einheitlicher Bearbeitung und entsprechender Geheimhaltung ausschließlich O. K. W. (AHA/Ag/E) zuständig.

Hierdurch wird die Zusammenarbeit der Wehrkreiskommandos mit den Gaustellen der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen (vgl. Abschn. V, Ziffer 18 o. a. Verfügung) nicht berührt.

O. K. W., 28. 2. 41

$\frac{34}{2589/41}$ AHA/Ag/E (II d).

---

216. B-Stellen für Regimentsärzte.

Bataillons- und Abteilungsärzte usw., welche zugleich die Stelle des Regimentsarztes wahrnehmen, erhalten die Stellengruppe »B«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 41
— 4777/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

217. Heeresunteroffiziervorschulen.

Einstellungen in Heeresunteroffiziervorschulen finden erst im Frühjahr 1942 wieder statt. Im Herbst 1941 werden rechtzeitig die näheren Weisungen darüber bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 2. 41

$\frac{\text{U III, 2b}}{\text{a 1737/41}}$ In EB (III b).

---

218. Wehrpflicht- und Wehrdienstverhältnis der Musikinspizienten und Musikmeister.

In Ausführung der Verordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über den Rang der Musikinspizienten und Musikmeister vom 12. April 1938 *) wird bestimmt:

1. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 **) ist auch auf Musikinspizienten und Musikmeister anzuwenden.
2. Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 **) finden mit Ausnahme der Bestimmungen über Wahrung der Ehre und Überführung in den Beurlaubtenstand auf Musikinspizienten und Musikmeister sinngemäße Anwendung.
3. Das Wehrdienstverhältnis der Musikinspizienten und Musikmeister regelt sich sinngemäß nach § 16 der Offz. Entl. Best.

O. K. W., 3. 3. 41
— 10240/40 — AHA/Ag/E (II a/III c).

---

219. Einstellung von volksdeutschen rumänischen Staatsangehörigen in die deutsche Wehrmacht.

Volksdeutsche rumänische Staatsangehörige, die für Deutschland optieren, dürfen erst nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden. Die Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (I c) Az. 12 i 10. 32/33 Nr. 9271/39, betr. Wehrdienst von Volksdeutschen, ist für sie nicht anzuwenden.

Nach der auf Grund des einwandfreien Nachweises ihrer deutschen Volkszugehörigkeit erfolgten Einbürgerung in das Deutsche Reich, mit der nach dem rumänischen Staatsangehörigkeitsgesetz die rumänische Staatsangehörigkeit verlorengeht, unterliegen sie uneingeschränkt der deutschen Wehrpflicht. Soweit sie sich nicht freiwillig melden, sind sie nach den gegebenen Bestimmungen zum Wehrdienst heranzuziehen.

Der Reichsminister des Innern wird die Einbürgerung volksdeutscher rumänischer Staatsangehöriger mit tunlichster Beschleunigung durchführen.

Sich meldende Freiwillige sind zwecks ihrer Einbürgerung im Ausland an die deutschen Konsularbehörden, im Inland an die zuständigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zu verweisen.

*) Bekanntgegeben im
H. V. Bl. 1938, Teil A, S. 35, Nr. 53.

**) Bekanntgegeben in
H. M. 1938, S. 43, Nr. 147 u. H. M. 1939, S. 27, Nr. 69.

Für die Einstellung in die Wehrmacht sind nach erfolgter Einbürgerung zuständig:

bei Aufenthalt im Ausland: das WBK. Ausland, Berlin,

bei Aufenthalt im Inland: das zuständige WBK.

O. K. W., 3. 3. 41
12 b 11 / 643/41 AHA/Ag/E (I a).

---

220. Einzelreisende deutsche Wehrmachtangehörige in Italien.

In Italien einzelreisende deutsche Wehrmachtangehörige sind vor Antritt der Reise anzuweisen, sich bei besonderen Vorkommnissen gesundheitlicher Art an den nächsten italienischen Bahnhofsoffizier zu wenden (erreichbar über Comando Stazione).

Die Bahnhofsoffiziere werden von der Gesundheitsabteilung im italienischen Kriegsministerium angewiesen, die allein reisenden deutschen Soldaten in jeder Weise zu unterstützen.

O. K. H., 25. 2. 41
— I/3340/41 geh. — Gen St d H/Gen Qu (Qu 1).

---

221. Anmeldung der Wehrmachturlauber im Protektorat Böhmen und Mähren.

— H. M. 1941 S. 42 Nr. 62 u. H. V. Bl. 1941 Teil C S. 2 Nr. 6 —

Der Geltungsbereich der Reichslebensmittelkarten für Urlauber ist mit 25. 1. 1941 auch auf das Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt worden. Punkt 4 der Verfügung ist daher zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 41
9 / 2465/41 AHA/Ag/H (I d).

---

222. Zuständiger Ersatztruppenteil für Sturmgeschützeinheiten.

Zuständiger Ersatztruppenteil für alle Sturmgeschützeinheiten ist ab 1. 4. 41 die

»Sturmgeschütz-Ersatzabteilung Nr. 200«

in Schweinfurt, Wehrkreis XIII.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 2. 41
— 11 — AHA/In 4 (I b).

---

223. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung des »Hymnus an Europa« von Otto Eitner, Hamburg 36, Marcusstr. 61, unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. 24 d 12 / 85.39 AHA/Ag/H (IV a 1) v. 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

---

224. Truppenkennzeichen.

— Zu H. M. 1940 S. 336 Nr. 777 lfd. Nr. 1 —

Zur Vermeidung von Verwechselungen mit Fahr- und Kraftfahrersatzabteilungen, die durch die arabische Nummer ihres Wehrkreises auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen gekennzeichnet sind, tragen die Heimatkraftfahrparke die römische Nummer ihres Wehrkreises in der Waffenfarbe auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen.

O. K. H. (BdE), 28. 2. 41
— 64 h 10/11. 12 — AHA/Bkl (III a).

---

225. Beihilfe für die Beschaffung von Zivilkleidung an Hilfsfeldpolizeibeamte.

— Vorg.: H. Dv. g 150
M. Dv. Nr. 4
L. Dv. g 150 —

In der Ziffer 29 Seite 16 der im Vorgang bezeichneten Druckvorschrift ist der 4. Absatz: »Zivilkleidung für die als Hilfsfeldpolizeibeamte kommandierten Soldaten« usw. zu streichen und dafür zu setzen:

»Die als Hilfsfeldpolizeibeamte kommandierten Soldaten erhalten für die Beschaffung (Ergänzung) ihrer selbst zu stellenden Zivilkleidung eine einmalige Beihilfe von 50 *RM* und für jeden Tag, an dem sie aus dienstlichen Gründen zivile Kleidung tragen müssen, eine Abnutzungsentschädigung von 0,50 *RM*.«

O. K. W., 7. 2. 41
2 f 32 Beih. I / 60/41 g AWA/WB (IX a).

Bekanntgegeben.

Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen und an der betreffenden Stelle mit einem Hinweis auf die Veröffentlichung zu versehen. Die Ausgabe eines Deckblattes unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 41
— 64 e 24. 10 — AHA/Bkl (I).

226. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung gemäß § 188 u. f. Reichsabgabenordnung.

Im Einvernehmen mit der Zentralen Steuerfahndungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Berlin gilt für die Wehrmacht hinsichtlich der Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern (§ 188 und § 201 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von 22. 5. 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 161 — folgendes:

Die Beschaffungsmitteilungen sind für Zahlungen ab 1000 *RM*, auszuschreiben, und zwar:

a) Für 1940 nach Möglichkeit für die Monate Juni und Dezember 1940. Sollten bei der Ausschreibung für Juni 1940 Schwierigkeiten entstehen, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich das Ausschreiben der Beschaffungsmitteilungen (Vordruck 13 U) auf den Monat Dezember 1940 beschränkt;

b) für 1941 sind in demselben Umfang (für Zahlungen ab 1000 *RM*) Beschaffungsmitteilungen für die Monate März und November 1941 den Finanzämtern einzureichen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn mit den einzelnen Oberfinanzpräsidenten oder Finanzämtern andere Stichmonate vereinbart werden. Sollten sich Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben, die auch im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des örtlichen Finanzamts nicht zu beseitigen sind, so wird um Mitteilung ersucht.

Nachstehend aufgeführte Erleichterungen für das Ausschreiben der Beschaffungsmitteilungen sind zu beachten:

1. Sollte von einem Lieferanten eine Rechnung mit einem Durchschlag oder einer Abschrift eingereicht worden sein, so kann die Zweitschrift an das Finanzamt als Beschaffungsmitteilung gesandt werden. Die Zweitschrift ist dann mit folgendem Vermerk zu versehen:

   »Als Beschaffungsmitteilung vom Finanzamt zu verwenden. Zahlungsanweisung ist in Höhe von .... *RM* ... *Rpf* am ..... 19 .. erfolgt.«

2. In dem Vordruck 13 U ist es nicht nötig, den

   »Grund der Zahlung«

   anzugeben.

3. Beschaffungsmitteilungen brauchen nicht ausgefüllt zu werden, wenn es sich handelt um:

   I. Zahlungen oder Gutschriften an:

   a) Reichsbehörden, Staatsbehörden oder Gemeindebehörden,

   b) NSDAP und ihre Gliederungen,

   c) die von Gemeindebehörden beherrschten Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Krankenhäuser, Altersheime, Irrenanstalten, Siechenhäuser usw.,

   d) Universitätskliniken,

   e) Provinzialkrankenhäuser,

   f) Kreiskrankenhäuser,

   g) Körperschaften des öffentlichen Rechts,

   h) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien,

   i) Banken oder Hypothekenbanken *),

   k) Sparkassen *),

   l) kassenärztliche Vereinigungen,

   m) Knappschaften.

   II. Zahlungen, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) einbehalten worden ist.

   Sind Aufträge an Firmen erteilt worden, die in dem Erlaß des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 12. 8. 36 H R (IV) — abgedruckt unter anderem in den H. M. 1936 S. 155 Nr. 534 — aufgeführt sind, so ist davon abzusehen, über diese Beschaffungsmitteilungen (Vordruck 13U) auszuschreiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 41
$\frac{60\,h}{72/41}$ Z (IV).

227. Versorgung derjenigen Wehrmachtangehörigen — Selbsteinkleider der Wehrmacht, Unteroffiziere und Mannschaften — mit Spinnstoff- und Schuhwaren, die ausnahmsweise in Einzelfällen in Ausübung ihres militärischen Dienstes Zivilkleidung tragen müssen.

A. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem O. K. W. folgende Regelung getroffen:

Wehrmachtangehörige — Offiziere usw. (Selbsteinkleider), Unteroffiziere und Mannschaften — müssen aus zwingenden dienstlichen Gründen zur Ausübung ihres militärischen Dienstes in Sonderfällen Zivilkleidung und

*) Über Zahlungen an Dritte, die Kunden bei der Bank oder bei der Sparkasse sind, sind aber Beschaffungsmitteilungen auszuschreiben.

Zivilschuhwerk tragen. Bei Unteroffizieren und Mannschaften kann der Besitz von Zivilkleidung nur teilweise vorausgesetzt werden; bei Selbsteinkleidern werden die Bezugsmöglichkeiten der Reichskleiderkarte zur Beschaffung der benötigten Zivilbekleidung in Einzelfällen nicht ausreichen. Da die Wehrmacht über eigene Bestände an Zivilkleidungsstücken nicht verfügt, muß der erwähnte Bedarf zu Lasten des zivilen Sektors durch Bezugscheine gedeckt werden.

Die Wehrmachtdienststellen werden den Bedarf der in Betracht kommenden Wehrmachtangehörigen an zivilen Kleidungsstücken unter Anlegung eines scharfen Maßstabes und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen (greifbaren) Kleidungsstücke sowie (bei Selbsteinkleidern) der Bezugsmöglichkeiten der Reichskleiderkarte prüfen. Hierbei wird für einen Unteroffizier oder Mann, der über keinerlei Zivilkleidung mehr verfügt, etwa folgender Höchstbedarf in Betracht kommen:

1 Zivilanzug,
1 Sommer- oder Wintermantel,
2 Oberhemden,
2 Unterhosen,
3 Kragen,
1 Krawatte,
1 Paar Handschuhe,
1 Paar Zivilschuhe.

Bei Unteroffizieren und Mannschaften, die bereits Zivilsachen besitzen, wird sich der Bedarf, der dann nur ein Ergänzungsbedarf sein kann, entsprechend verringern. In verstärktem Maße gilt dies bei Selbsteinkleidern der Wehrmacht, deren Bezugsmöglichkeiten im Wege der Reichskleiderkarte mit berücksichtigt werden.

Die Wehrmachtdienststellen werden eine Bescheinigung über den Bedarf

in Berlin dem Hauptwirtschaftsamt,

im übrigen

dem für den Standort des betr. Wehrmachtangehörigen zuständigen Bezirkswirtschaftsamt

zuleiten. Zur Wahrung des militärischen Geheimnisses werden die Wehrmachtdienststellen diese Bescheinigungen mit dem Kennwort: »Sonderfall« in roter Tinte versehen. Bei Zuleitung oder Vorlage einer solchen Bescheinigung haben das Hauptwirtschaftsamt und die Bezirkswirtschaftsämter die Ausstellung der erforderlichen Bezugscheine für Spinnstoffe und Schuhwaren sofort und ohne weitere Bedarfsprüfung zu veranlassen. Die Ausstellung der Bezugscheine kann auch von dem dem Standort des Wehrmachtangehörigen räumlich nächstgelegenen Wirtschaftsamt vorgenommen werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen des O. K. W.:

1. a) Für Selbsteinkleider der Wehrmacht sowie für Unteroffiziere und Mannschaften, die bereits Zivilkleidung besitzen, wird in der Regel nur eine Ergänzung einzelner Stücke ihrer zivilen Ausstattung in Frage kommen.

b) Bei Anforderung von Schuhwerk muß im Interesse der notwendigsten Versorgung der Zivilbevölkerung besondere Rücksichtnahme auf sie gefordert werden. Die verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten müssen sich stets dessen bewußt sein, daß jede Anforderung von ziviler Ausstattung für die Wehrmacht zu Lasten der Versorgung der Zivilbevölkerung geht.

c) Die Anforderung ziviler Ausstattung hat nach dem angeschlossenen Muster zu erfolgen (s. Anl. 1).

2. a) Für die Ausstellung der Bescheinigung gilt das anliegende Muster (s. Anl. 2). Zur Wahrung des militärischen Geheimnisses sind die Bescheinigungen mit dem Kennwort: »Sonderfall« in roter Tinte zu versehen.

b) Berechtigt zur Ausstellung der Bescheingung sind:

aa) Bei den Kommandostellen die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Bataillons- usw. Kommandeurs,

bb) bei den Wehrmachtbehörden die Disziplinarvorgesetzten in der Provinzialinstanz und

cc) bei den Oberkommandos die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Abteilungschefs.

O. K. W., 14. 2. 41

2 f 32 Beih. 1 / 176/41 geh. AWA/WB (IX a).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 41
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

228. Heilfürsorge für die im besetzten Gebiet eingesetzten Frontbuchhändler und ihre Kraftfahrer.

Falls zivile Ärzte nicht zur Verfügung stehen, erhalten die im besetzten Gebiet für Wehrmachtzwecke eingesetzten Frontbuchhändler und ihre Kraftfahrer freie ärztliche Behandlung von in der Nähe befindlichen Sanitätsoffizieren oder Sanitätseinheiten.

Bei voraussichtlich länger dauernden Erkrankungen und Transportfähigkeit sind die Kranken in das nächste geeignete deutsche Zivilkrankenhaus zu überweisen, wo die Weiterbehandlung bei Krankenversicherten auf Kosten des

Versicherungsträgers, bei anderen Personen auf eigene Kosten erfolgt. Liegen die Voraussetzungen der Personenschäden-Verordnung vor, richtet sich die Durchführung der Heilfürsorge usw. nach dieser Verordnung.

O. K. W., 24. 2. 41
— B 50 f — AHA/S In Org (III b I).

---

229. Ausstattung mit Maschinengewehren.

1. Bis Ende März 1941 ist die Umbewaffnung der Divisionsverbände des Feldheeres auf M. G. 34 durchgeführt.

Soweit jetzt noch Einheiten des Feldheeres (insbesondere Korps-, Armee- und Heerestruppen), denen nach der KAN. Maschinengewehre sollmäßig zustehen, andere M. G.-Arten haben, sind Umbewaffnungsanträge bis zum 20. 3. 1941 unmittelbar an O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/Fz In nach nachstehendem Muster einzureichen. Sollten in einzelnen Div.-Verbänden noch Einheiten mit anderen M. G.-Arten als M. G. 34 ausgestattet sein, ist entsprechend Meldung einzureichen.

Muster.

Einheit	Soll nach KAN	Ist	Vorhandene M.G.-Art	Versandanschrift oder Angabe, von welchem H.Za. das Gerät abgeholt werden kann
1	2	3	4	5

2. Dieser Befehl gilt nicht für Einheiten mit Pz.-Kpfwg., bei denen sich die M. G.-Arten nach vorhandenen Pz. Kpfwg. richten.

3. Landesschützen-Einheiten erhalten als Maschinengewehr das l. Maschinengewehr 26 (t). Alle anderen vorhandenen M. G.-Arten (z. B. M. G. 34, M. G. 13, 08/15, 08, Beute-M. G. usw.) sind nach dem Muster zu 1 zum 20. 3. 1941 unmittelbar beim O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/Fz In zum Umtausch anzumelden.

4. Nach Durchführung der Umbewaffnung, spätestens jedoch bis 31. 3. 1941, sind von den Inf.-Parken, Ortsfesten-Parken, Feldwerkstätten und Werkstatt-Kp. abzugeben:

a) Maschinengewehre 08, 08/15, 13 lang, Beute M. G.,
b) Schießgestelle zu den vorgenannten Waffen,
c) Zubehör und Vorratssachen zu a,
d) sämtliche Ersatzteile einschließlich der gr. und kl. Vorratskasten zu a,
e) Pferdebespannte Fahrzeuge und Handwagen zu a,
f) Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren- und Prüfgerät, soweit sie ausschließlich für die unter a genannten Maschinengewehre und für die zugehörigen Fahrzeuge verwendet wurden,
g) Beob.- und Verm.-Gerät (J) zu a.

Empfänger für:

a) Maschinengewehre 08, 08/15, den zugehörigen Ersatzteilen und Fahrzeugen:
H. Za. Hannover oder Kassel,

b) Maschinengewehre 13 und den dazugehörigen Ersatzteilen:
H. Za. Spandau oder Magdeburg,

c) Beute-Maschinengewehre mit den zugehörigen Ersatzteilen und Fahrzeugen:
das nächstgelegene der H. Za. Königsberg, Posen, Breslau, Naumburg, Ulm, Mainz.
Diese leiten das Gerät an das hierfür zuständige H. Za.,

d) Beob.- und Verm.-Gerät (J):
H. Za. Hannover oder Königsberg,

e) Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren- und Prüfgerät:
das nächstgelegene der H. Za. Königsberg, Posen, Breslau, Naumburg, Ulm, Mainz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 41
— 72 — AHA/Fz In (IV b).

---

230. Ersatzteilbeschaffung für Nachr. Gerät.

Trotz des in den H. M. 1940 Seite 2 Nr. 4 vom 20. 12. 1939 ausgesprochenen Verbots mehren sich in letzter Zeit erheblich die Fälle, in denen Truppenteile und Heeresdienststellen bei Herstellerfirmen von Nachr.-Gerät unmittelbare Bestellungen an Ersatz- und Vorratsteilen aufgeben. In Unwissenheit ist es sogar vorgekommen, daß Dienststellen Teile für Geräte bei Firmen bestellten, die nicht einmal für die Fertigung der Geräte selbst in Frage kamen.

Die Firmen sind weder in der Lage, derartige Bestellungen anzunehmen noch auszuführen. Sie wurden daher angewiesen, alle eingehenden Bestellungen zurückzusenden.

Im Interesse einer einheitlichen und straffen Lenkung der Rüstung kann die Beschaffung aller Nachrichtenmittel, einschl. der Ersatz- und Vorratsteile, nur durch das O. K. H./Ch H Rüst u. BdE erfolgen. Es wird daher allen Heeresstellen nochmals untersagt, Bestellungen bei Firmen aufzugeben. Alle Anforderungen auf Gerät und Ersatzteile sind zu richten:

a) für das Feldheer nach den Bestimmungen der H. Dv. 90 an den zuständigen Nachrichtenführer,

b) für das Ersatzheer nach den Bestimmungen H. M. 1940 S. 500 Nr. 1169 vom 6. 11. 1940 an das zuständige Stellv. Generalkommando.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 41
— 78 a/h 80/82 — AHA/Fz In (IV f).

---

231. Veränderung der Verzinkung des B-Gerätes durch Seewasser.

Bei Korrosion der verzinkten Teile des Gerätes durch Berührung mit Seewasser kann als Zerstörungsprodukt »weißer Rost« sich bilden. Solange der Stahl nicht angegriffen ist, hat die Korrosion der Verzinkung auf die Tragfähigkeit keinen Einfluß. Zum Schutz der Stahlteile sind die betroffenen Flächen mit Stahlbürste gründlich zu reinigen, bloßzulegen und darauf mit Schutzanstrich zu versehen. Grundanstrich rotbraun S 1 nach RAL 880 B 2, Farbton 13 a, und Deckanstrich dunkelgrau nach RAL 7021, RAL-Farbtonregister RAL 840 R. Bei Verwendung von Pinsel muß 2mal gestrichen werden. Bei Spritzverfahren genügt einmalige Behandlung.

O. K. H., 21. 2. 41
— 251/41 — Gen St d H/Gen d. Pi u. Fest
b. Ob. d. H. (Pi 3).

---

232. Anschießen der Panzerabwehrbüchse 39.

(Pz. B. 39).

Für das Anschießen der Pz. B 39 (Lauf 318 A) gelten dieselben Anschußbedingungen wie für die Pz. B. 38 (Lauf 318) — siehe H. M. 1939 S. 414 Nr. 924 —.

Sie werden im nachstehenden nochmals bekanntgegeben:

1. Allgemeines.

Das Anschießen der Pz. B. 39 erfolgt auf 100 m vom Anschußtisch. Haltepunkt: Mitte Anker aufsitzend.

Mittelpunkt des Treffkreises: 6 cm über der Mitte der Unterkante des Ankers.

Durchmesser des Treffkreises: 10 cm.

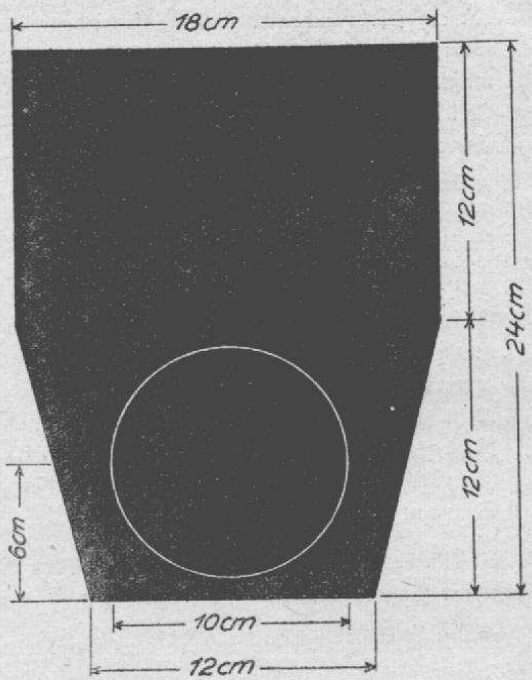

2. Anschußbedingung.

Schußzahl: 3.

Waffe hat erfüllt, wenn mittlerer Treffpunkt im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 10 cm Durchmesser liegen.

Überprüfung erfolgt mit einer Zellon- oder Papierscheibe von 10 cm bzw. 16 cm Durchmesser.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 41
— 34 r — In 2 (IV).

---

233. Ladungsraumfutter f. F. H. 18.

1. Die Formänderung »Einbau eines auswechselbaren Ladungsraumfutters in das Rohr der f. F. H. 18 nach Zeichnung 4 VI B 29582« wird hiermit angeordnet. Das Buch »Formänderungen am Artilleriegerät Teil II« wird mit den nächsten Deckblättern entsprechend vervollständigt.

2. Vorstehende Formänderung ist durchzuführen, wenn

a) die Kartuschhülsen beim Auswerfen klemmen, weil der vordere Hülsenrand beim Schuß in den Ausbrennungskanal gedrückt wird, oder

b) die Bedienung bei geschlossenem Verschluß durch zurückschlagende Pulvergase und Stichflammen gefährdet wird, oder

c) Verschluß und Bodenstück durch zurückschlagende Pulvergase und Stichflammen beschädigt werden.

3. Die Truppe kann die in Ziffer 1 genannte Formänderung nicht durchführen. Ist eine der in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat sie folgendes zu veranlassen:

a) Feldheer: Die s. F. H. 18 ist beim zuständigen Artilleriepark auszutauschen. Der Artilleriepark hat ein feldbrauchbares Rohr aufzuziehen und das formzuändernde mit Rohrzubehörkasten, Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte Rohr (Teil A mit Teil B) und Rohrbuch (1. und 2. Ausf.) an das Heeres-Zeugamt Hannover abzugeben.

Im Heimatgebiet liegende Einheiten des Feldheeres haben das Geschütz bei dem für ihren Unterkunftsort zuständigen Heeres-Zeugamt auszutauschen.

b) Ersatzheer: Beim zuständigen Heeres-Zeugamt ist ein feldbrauchbares s. F. H. 18-Rohr anzufordern. Nach Eingang ist das formzuändernde Rohr mit Rohrzubehörkasten, Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte Rohr (Teil A mit Teil B) und Rohrbuch (1. und 2. Ausf.) an das Heeres-Zeugamt Spandau abzugeben.

4. Beginnende Ausbrennungen sind in den Rohrbüchern mit Angabe des Datums einzutragen.

5. Sämtliche Rohre, die die Truppe gemäß vorstehender Ziffer 3 austauscht, werden vom O. K. H. untersucht. Es wird erwartet, daß in Zukunft nur Rohre ausgetauscht werden, die nicht mehr feldbrauchbar sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 41
— 73af 12/17 — AHA/In 4 (III b).

234. Berichtigung.

H. M. 1941 S. 91 Nr. 175 Abs. 2 4. Zeile ist wie folgt zu berichtigen:

Statt: (Geschoßbodenansatz an der vorderen Keillochfläche) setze: »Geschoßboden — Ansatz an der vorderen Keillochfläche)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 41
— 490/41 — AHA/In 4 (III c).

235. Mündungsbremse Gebirgsgeschütz 36.

1. Die Mündungsbremsen der Geb. G. 36 mit den Rohr-Nr. 1 bis 45 werden demnächst ausgetauscht. Einheiten, bei denen sich Geb. G. 36 mit diesen Rohr-Nr. befinden, haben umgehend unmittelbar an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), AHA/Fz In zu melden:

a) die Rohr-Nummern,

b) ihre genaue Versandanschrift.

2. Nach Eingang hat der Truppenwaffenmeister die neuen Mündungsbremsen sofort anzubringen. Die alten Mündungsbremsen sind an das Heeres-Zeugamt München oder an den zuständigen Artilleriepark zur Weiterleitung an das Heeres-Zeugamt München abzugeben.

3. In die Anlage A 68 (Zub. u. Vorr. Sach., Satz für eine Battr. Geb. G. 36) wird beim Neudruck 1 Mündungsbremse aufgenommen werden. Diese Mündungsbremse zum Vorrat, die bis auf weiteres in einer gewöhnlichen Kiste zu verpacken ist, wird der Truppe ohne Anforderung übersandt, sobald die Bestände dies erlauben.

4. Mündungsbremsen sind unbrauchbar, sobald Risse und Ausbröckelungen auftreten. Ausbrennungen im Einsatzring bis zu einer Tiefe von 1 mm sind zulässig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 41
— 73e — AHA/Fz In/In 4.

236. Zusatz zur „Einführung von Satz Zündgerät 40, tragbar".

Unter »Als Ausstattung wird festgesetzt«:
füge am Schluß in den Spalten handschriftlich hinzu:
unter

Nr. der Einheit	Satz Zündgerät (Anlage P 171)	Satz Zündgerät 40, tragbar (Anlage P 173)
6321	3	6
6323	3	6

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 41
— 801/4 — AHA/In 5 (III b).

237. Änderungen in der H. Dv. 220/4b für Entsichern und Wiedersichern scharfer T-Minen 35 bei der Ausbildung und bei Übungen.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ausbildung mit scharfen T-Minen und um Unglücksfällen bei der Ausbildung vorzubeugen, sind in der H. Dv. 220/4b »Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.)«, Teil 4b »Minen und Zünder« folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Rand-Nr. 182 (S. 139).

In der 6. Zeile ist nach »gesichert sind« einzufügen: »Dabei dürfen nur einzelne Minen entsichert werden, die besonders zu kennzeichnen sind«.

2. Rand-Nr. 184 (S. 140) ist zu streichen.

3. Rand-Nr. 186 (S. 142/143) ist zu streichen.

1. Im Anhang 2 »Richtlinien für die Ausbildung im Verlegen und Wiederaufnehmen scharfer T-Minen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Im Abschnitt A »Allgemeines« ist Nr. 1 (S. 177/178) zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»1. Die Ausbildung mit der scharfen T-Mine umfaßt Verlegen und Aufnehmen von einzelnen T-Minen und von Gruppenminenfeldern, bei denen das Entsichern und Wiedersichern nur bei einzelnen T-Minen vorzunehmen ist. Diese T-Minen sind besonders zu kennzeichnen.

Das Verlegen von größeren Minenfeldern als Gruppenminenfelder mit scharfen T-Minen ist im allgemeinen nicht zu üben. Sind jedoch nicht genügend Üb.-T-Minen vorhanden, so daß dadurch ein Verlegen von Zug- und Kompanieminenfeldern nicht möglich ist, so kann auch auf Befehl des Kommandeurs mit scharfen T-Minen geübt werden, jedoch dürfen diese nicht entsichert werden.«

b) In Nr. 5 (S. 178) ist in der 2. Zeile hinter »jedesmal« einzufügen:

»bei T-Minenzündern 35, die entsichert werden sollen,«.

c) In Nr. 5 (S. 178) ist unter e zu streichen: »(Einstellehre!)«.

d) Im Abschnitt B »Ausbildungsgang« sind unter II. »Vorführungen und Belehrungssprengungen« zu streichen:

Nr. 2 (S. 180),
Nr. 3 (S. 180),
Nr. 4 (S. 181/182).

Dafür ist zu setzen:

»2. Sprengen einer im Boden verlegten scharfen, aber nicht entsicherten T-Mine durch Sprengkörper oder Bohrpatrone mit Leitfeuerzündung.«

e) Der Abschnitt IV. »Aubildung mit scharfen T-Minen« (S. 183/184) ist zu streichen.

Dafür ist zu setzen:

»IV. Ausbildung mit scharfen T-Minen.

Das Verlegen von scharfen T-Minen in Beton-, Teer- und Pflasterstraßen ist nicht zu üben. Zu üben ist nur folgendes:

a) Sprengen einer im Boden getarnt verlegten, nicht entsicherten scharfen T-Mine 35 durch Sprengkörper oder Bohrpatrone mit Leitfeuerzündung, um die Wirkung einer T-Mine zu zeigen.

b) Verlegen einzelner scharfer T-Minen einschließlich Entsichern und Wiedersichern gem. Anhang 2 Abschnitt A »Allgemeines« Nr. 1.

c) Bei der Marsch- und Erweiterungsausbildung Verlegen und Wiederaufnehmen von Gruppenminenfeldern, bei denen nur einzelne scharfe T-Minen zu entsichern und wieder zu sichern sind. Diese Minen sind besonders zu kennzeichnen.

Bei den Übungen zu b und c sind fabrikneue T-Minenzünder 35 zu verwenden.

Als »fabrikneu« gelten T-Minenzünder 35 in dem Zustand, in dem sie von der Munitionsanstalt ausgegeben werden. Nach beendigter Übung sind diese T-Minenzünder 35 durch ein Kreuz in roter, wetterbeständiger Farbe zu kennzeichnen. Die so gekennzeichneten T-Minenzünder 35 dürfen nur für Üb.-T-Minen weiter benutzt werden.«

Die H. Dv. 220/4 b ist handschriftlich abzuändern. Deckblattausgabe ist vorläufig nicht vorgesehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 41

$\frac{34\,d\ 16/4\,b}{1414/41}$ AHA/In 5 (I d).

---

238. Merkblatt über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit haben.

— H. M. 1940 Nr. 37. —

1. Das nach dem Stande vom Januar 1940 ausgegebene obige Merkblatt sowie der Sonderabdruck davon werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt und sind zu vernichten. An seiner Stelle wird ein neues berichtigtes und ergänztes Merkblatt nach dem Stande vom März 1941 herausgegeben, das wie das außer Kraft gesetzte Merkblatt

Anlage S. 129—129

a) beim Feldheer bis einschließlich Divisionen,

b) beim Ersatzheer an alle Einheiten (Truppen und Verwaltungsdienststellen)

verteilt wird.

Für die Einheiten des Feldheeres vom Regiment abwärts bis einschließlich Kompanien wird wieder ein Auszug aus diesem Merkblatt bekanntgegeben.

2. Den Kommandobehörden und höheren Stäben des Feldheeres werden diese Merkblätter gesondert unmittelbar übersandt.

Für die Einheiten des Ersatzheeres werden die Merkblätter dagegen von der Reichsdruckerei zusammen mit den H. M. an die Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) gesandt, die jeder Ausfertigung der H. M. ein Merkblatt beifügen.

3. Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersatzheeres erhalten von diesem Merkblatt außerdem bis einschließlich Kompanien einen zweiten Sonderabdruck für den Handgebrauch, der in den Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist. Die Stellv. Gen. Kdos. melden dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres — AHA/In 9 — den Bedarf an diesen Sonderabdrucken bis **10. 4. 1941.**

Außer den Kommandobehörden und höheren Stäben dürfen die Einheiten des Ersatzheeres dieses Merkblatt nicht ins Feld mitnehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 41
— B 83 — In 9 (III/2)

---

239. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Beiheft II (Vom 1. 12. 1939 bis 31. 12. 1940 ergangene Zusätze, Berichtigungen und Streichungen) (1941) zur
   H. Dv. 75 — N. f. D. — Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand. Vom 15. 9. 1939

2. Deckblatt Nr. 2 vom Dezember 1940 zur
   H. D. 119/551 — N. f. D. — Schußtafel für den langen 21 cm-Mörser mit der 21 cm-Granate 17 und der 21 cm-Granate 17 umg Vom April 1939

Das Deckblatt bzw. Beiheft zu lfd. Nr. 1 und 2 sind in der H. Dv. 1 a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Das Deckblatt bzw. Beiheft zu lfd. Nr. 1 und 2 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommando (Wehrkreiskommando), denen Pauschsummen übersandt worden sind anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 2. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

---

240. Ausschließung einer Firma.

Die Firma Dr. Stollwerck & Co. K. G., Ingenieurbüro für Holzbauten, Berlin-Lichterfelde, Drakestr. 36, nebst Zweigbüro Wien, Trauttmannsdorffgasse 3 a, ist, sofern sie — insbesondere in der mit einer Reihe von Holzbaufirmen geschlossenen Arbeitsgemeinschaft — als Vermittlerin von Wehrmachtaufträgen auftritt, von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 25. 2. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

241. Aufhebung einer Ausschließung.

Die im Jahre 1924 auf Veranlassung des Reichsverkehrsministeriums ausgesprochene Ausschließung des Bauunternehmens Friedrich Ludwig Rebien, Hamburg, Osterstr. 36, ist aufgehoben worden. Die Heranziehung der Firma Ludwig Rebien, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Hamburg 6, Felix-Dahn-Str. 4, zu Wehrmachtlieferungen ist unbedenklich.

O. K. W., 26. 2. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

242. Warnung vor einer Firma.

Die Firma Franz Heß, Druckerei und Verlag, Braunschweig, nebst Zweigniederlassung in München, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 28. 2. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

243. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
623	10 11 12 15 5005	Kdo. Panz. Gru. A. Ob. Kdo. Gen. Kdo. Gen. Kdo. (mot) stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.)	Andere die Stellengr. des Ia Meß in »B«	
624	21 23 29	Kdo. Inf. Div. Kdo. Inf. Div. (mot) Kdo. Geb. Div.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer (für Pkw.) Stellengr. »M« 1 l. Pkw. Nur zuständig, wenn Offz. für Marschüberwachung vorhanden.	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege
625	471 a 471 b 471 c	Heer. Küst. Battr. a (4 Gesch.) Heer. Küst. Battr. b (4 Gesch.) Heer. Küst. Battr. c (4 Gesch.)	K. A. N. zusätzlich. 2 Scherenfernrohre 14 Z mit Gitterplatte (für mot. Einheiten A 2715 A 60348	
626	701	Stb. Pi. Rgts. (mot)	Es treten hinzu: 1 Schuhmacher mit Gewehr 1 Schneider mit Gewehr St. Gr. M Diese Ergänzung bleibt auch für die ab 1. 2. 41 gültigen K. St. N. 701 in Kraft.	
627	2001	Bv. T. O. Ob. Kdo. Heer. Gru. od. A. Ob. Kdo.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer (für Pkw.) Stellengr. »M« 1 Kraftradfahrer, St. Gr. »M« 1 m. Pkw. 1 Krad. mit Beiwagen	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege
628	2215	Frt. Samm. St. Frt. Leitst.	Nur für Frontleitstelle Paris Zur Verfügung H. M. 40, Bl. 29, Seite 537, Ziff. 1239, Lfde. Nr. 567 wird ergänzt: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G« 2 Sanitätssoldaten, St. Gr. »M«	
629	2301	Felders. Btl.	Seite b, Zeile 32 hinter »Pioniere« einfügen: Davon 5 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 2 für Pkw., 2 für Zgkw. und 3 Kraftradfahrer, St. Gr. »M«	
630	6541	Stb. Schütz. Ers. Btls.	Gilt auch für Stb. Krad. Schütz Ers. Btls. Zusätzlich: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z Mannschaften 2 Motorenschlosser 1 Elektromechaniker	Zur Ausbildung als Ersatzmannschaften für die Kfz. Instandsetzungsdienste

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
631	6545	Stb. Erf. Abt. für mot. Auffl. Einh.	Es gilt K. St. N. 6541 Zusätzlich: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z Mannschaften 4 Panzerspähwagenschlosser 2 Motorenschlosser 1 Elektromechaniker	Zur Ausbildung als Ersatzmannschaften für die Kfz. Instandsetzungsdienste
632	6547	Stb. Panz. Erf. Abt.	Zusätzlich: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z Mannschaften 6 Panzerkampfwagenschlosser 3 Motorenschlosser 1 Elektromechaniker 1 Schweißer zgl. Elektroschweißer	Zur Ausbildung als Ersatzmannschaften für die Kfz. Instandsetzungsdienste u. Panz. Werkst. Einheiten
633	6548	Stb. Panz. Jäg. Erf. Abt.	Zusätzlich: 1 Werkmeister, Beamter des mittl. techn. Dienstes (K), St. Gr. Z Mannschaften 3 Motorenschlosser 1 Elektromechaniker	Zur Ausbildung als Ersatzmannschaften für die Kfz. Instandsetzungsdienste
634	7611	Erf. Verpfl. Mag.	Nur für Erf. Verpfl. Mag. I Berlin Zusätzlich: 9 Mannschaften Stellengr. »M« (davon 5 als Bürohilfskräfte, 4 als Lageristen)	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 41
— 5885/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

244. Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen.

— Fernschreiben des O. K. H. PA 2 Gr. V/V d (E) Nr. 2088/41 vom 22. 2. 1941. —

Auf Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht sind die Verleihungen des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens nunmehr endgültig abgeschlossen.

Nach dem 1. 3. 1941 bei den Verleihungsdienststellen eingehende Vorschläge sind mit diesem Bescheid abzulehnen.

Die bis 1. 3. 1941 eingegangenen Anträge können noch bearbeitet werden. Die Bearbeitung dieser Anträge muß jedoch bis 31. 3. 1941 abgeschlossen sein.

Zum 30. 4. 1941 sind von allen Verleihungsdienststellen die dort noch vorliegenden Verleihungslisten mit Verleihungsvermerk dem O. K. H. PA 2 einzureichen. Der Vorlage ist ein Verzeichnis in 2facher Ausfertigung beizufügen, in dem die Verleihungen nach Truppenteilen getrennt aufzuführen sind, also z. B.:

Verzeichnis über verliehene Schutzwall-Ehrenzeichen des Wehrkreiskommandos .....

Truppenteil	Anzahl der Vorschlagslisten	Anzahl der Verleihungen
Stab Wehrkr. Kdo	5	20
J. R. 7	4	22
J. R. 17	7	110
A. R. 7	10	125
usw.		

Zum gleichen Termin ist eine Meldung über die Anzahl sämtlicher verliehenen Auszeichnungen vorzulegen. Der noch vorhandene Rest an Ehrenzeichen ist mit beizufügen. Der Termin ist endgültig.

O. K. H., 5. 3. 41
— 29 c 44 — P 2 (Gr. V/V d [E]).

245. Mobverwendung ehem. Angehöriger der Schlaraffia als Offiziere.

In der Verfügung O. K. H. vom 27. 9. 1939 4435/39 — PA 2 (Gr. I/II), veröffentlicht in den H. M. 1939 Nr. 664 S. 290, ist die Ziffer (1) c zu streichen.

Nach Entscheid des O. K. W. J (I c) vom 17. 2. 1941 können die ehemaligen Angehörigen der Schlaraffia ohne Rücksicht darauf, ob sie führende Ämter bekleidet haben oder nicht, ohne besondere Genehmigung und ohne Einschränkung als Offiziere verwendet bzw. zu Offizieren befördert werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

O. K. H., 26. 2. 41
— 1221/41 — P 2 (Gr. I/I c).

---

246. Personalausgleich bei Landesschützenverbänden sowie bei bodenständigen Dienststellen der besetzten Gebiete.

— H. M. 1941 Nr. 61. —

1. Die aus den Landesschützenverbänden herausgelösten k. v.-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1908 und jüngerer sind Ersatztruppenteilen der fechtenden Truppe derjenigen Wehrkreise zuzuführen, die den Austauschersatz stellen.

Einzelheiten des Austausches vereinbaren gegebenenfalls die Wehrkreiskommandos untereinander bzw. mit den Militärbefehlshabern, denen Landesschützenverbände unterstehen.

Die den Ersatztruppenteilen ihres Heimatwehrkreises zugeführten abgelösten jüngeren k. v.-Soldaten, die eine abgeschlossene Grundausbildung bei einem Ersatztruppenteil der fechtenden Truppe noch nicht genossen haben, sind dort in ihrer Grundausbildung so zu vervollständigen, daß sie nach einer Grundausbildungszeit von insgesamt 8 Wochen dem Ausbildungsziel der Ersatztruppenteile der fechtenden Truppe entsprechen; erst dann dürfen sie zur Ersatzgestellung an das Feldheer verwendet werden. In den Übersichten über die Ersatzlage der Ersatztruppenteile sind sie unter derjenigen Spalte des »Standes der Ausbildung« aufzuführen, die der Dauer der erhaltenen Grundausbildung entsprjcht.

2. Entsprechendes wie zu 1 gilt für die aus bodenständigen Dienststellen der besetzten Gebiete herausgelösten k. v.-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 41
— 2868/41 — AHA/Ag/H (II a).

---

247. Unterrichtstafeln.

Beim Heereszeugamt Kassel lagern in beschränkter Menge Unterrichtstafeln für l. F. H. 16, l. F.-H 18, s. F. H. 18 und s. 10 cm Kan. 18.

Einheiten des Feldheeres können diese bei Bedarf unmittelbar beim H. Za. Kassel anfordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 2. 41
— 1867/41 — AHA/In 4 (I a).

---

248. Änderung der Ausstattung der Druckluftramme (50 m/kg).

Die Ausstattung mit Druckluftramme (50 m/kg) gem. H. M. 1939 Nr. 645 ändert sich.

Ausgestattet damit werden:
je l. Pi. Kol. aller Art = 1 Gerät.

Änderung ist handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 41
— 80 I/30 — AHA/In 5 (III b).

---

249. Zuweisung von Pz. Funkwagen (Sd. Kfz. 260, 261, 263) bzw. Ersatz-Kfz. hierfür.

1. Mit der Zuweisung von Panzerfunkwagen (Sd. Kfz. 260, 261, 263) kann die Truppe bis auf weiteres nicht rechnen.

2. Soweit bei der Feldtruppe und im Ersatzheer Planstellen dieser Kfz. noch nicht mit Pz. Funkwagen oder Ersatz-Kfz. hierfür besetzt wurden, sind Ersatz-Kfz. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag K/M unter getrennter Angabe der Zahlen der noch unbesetzten Planstellen von Sd. Kfz. 260, 261, 263 anzufordern.

3. Als Ersatz-Kfz. können zur Zeit nur s. Pkw. zugewiesen werden. Werden diese Ersatz-Kfz. für Planstellen (z. B. einzelne Stellen der Pz. N. A. und A. A. [mot]) zugewiesen, in denen sie sich nicht verwenden lassen, weil die auf diesen Planstellen laufenden Kfz. während der Fahrt Funkverkehr betreiben müssen, so sind die den Pz. Div. und Inf. Div. (mot) überwiesenen Kfz. 17 nach Maßgabe der taktischen Erfordernisse innerhalb der Divisionen hierfür einzusetzen.

Ab Sommer 1941 werden durch Ch H Rüst u. BdE AHA/Ag K/M laufend Kfz. 17 nach Maßgabe des Anfalls aus der Neuerzeugung über Gen Qu nachgeschoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 41
— 632/41 — AHA/Ag K/In 6 I (I b).

---

250. Hautentgiftungsmittel.

— H. Dv. 395/1 Nr 64. —

Bei der Entgiftung kampfstoffvergifteter Haut ist es notwendig, den Entgiftungsbrei nach dem Auftragen auf die Haut mehrfach auf der vergifteten Stelle leicht zu verreiben.

Die Truppe ist hierauf besonders hinzuweisen.

Die H. Dv. 395/1 Nr. 64 Abs. 1 ist mit einem entsprechenden handschriftlichen Vermerk zu versehen. Deckblattausgabe erfolgt später.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 41
— 41 f 10 — In 9 (III/2).

251. Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten waffentechnischer D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (V s) sind erschienen:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	420/800 N. f. D.	Die Munition des schweren Ladungswerfers 4. 1. 41
	448 N. f. D.	Vorläufige Vorschrift für das Laden der S-Mine 35 — S-Mi. 35 — 29. 11. 40
	976/3 N. f. D.	UkW. Empfangsanlage b 1 1. 3. 40

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. verteilt.

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
2.	1044/5 N. f. D.	Merkblatt für die Verpackung von Nachrichtengerät für Seetransport 10. 1. 41

Dienststellen, bei denen diese Vorschrift gebraucht wird, haben die benötigte Anzahl gem. H. M. 40 Nr. 1056 bei den zuständigen stellv. Gen. Kdos. anzufordern.

	Deckblatt Nr.	zur D Nr.
3.	8 — 13	164 (N. f. D.)
	1 — 3	324 »
	7	94 +
	1 — 4	601 +

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vorhanden sind, haben ihren Bedarf beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

B. Es wurden nachgedruckt:

D 34 (N. f. D.) vom 22. 10. 40,
D 653/1 » vom 24. 5. 40.

Dienststellen, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsolls an Vorschriften gem. H. M. 40 Nr. 1056 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. richten.

C. Es tritt außer Kraft:

D 448 (N. f. D.) vom 27. 7. 39.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V s/v II b).

252. Ausgabe der D 249/2+.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (V s) — ist erschienen:

D 249/2 + vom 20. 11. 40.

Die Vorschrift ist, soweit noch nicht vorhanden, wie die

D 249/1 (N. f. D.) — Die 5 cm Panzerabwehrkanone 38 (Pak 38). Gerätbeschreibung, Bedienungsanleitung und Behandlungsanweisung 20. 11. 40

anzufordern.

Vgl. H. M. 1941 Nr. 191.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V s/v II b).

253. Änderungen von Druckvorschriften.

A. H. Dv. g. 200/a.

1. Ziffer 16 II. Abs.: in erster und fünfter Zeile streiche »14« und setze dafür »26«.
2. Ziffer 16 IV. Abs.: in erster Zeile streiche »15—22« und setze dafür »14—21«.
3. Ziffer 16 V. Abs.: in erster Zeile streiche »23—26« und setze dafür »22—25«.
4. Ziffer 16 VI. Abs.: in erster Zeile streiche »26« und setze dafür »25«.
5. Ziffer 19: in dritter Zeile ist nach »ein.« einzufügen:

»Beim Schießen von Kurven holt er sich vom Kollimator-Uffz. die Kurvenkonstante und berechnet bei Seitenschwenkungen die Strecke, um die er das Geschütz vor- bzw. zurückfahren muß, indem er die Strichzahl mit der Kurvenkonstante multipliziert. Um diese Strecke muß das Geschütz bewegt werden.«

6. Ziffer 21 II. Abs.: Der Absatz ist bis dritte Zeile einschl. »zurück.« zu streichen; dafür ist zu setzen: »Auf „Geschütz!" hält sich jeder Kanonier auf dem Geschütz fest.«

7. Ziffer 21 IV. Abs.: ist zu streichen.

8. Ziffer 23b): ist zu streichen; dafür ist zu setzen: »die 1. Seitenrichtung dadurch genommen ist, daß K. 1 die vom Kollimator-Uffz. erhaltene 100er Strichzahl eingestellt und die Kollimatorzeichen im Rundblickfernrohr mit den gleichen Zeichen im Kollimator zur Deckung gebracht hat.«

9. Ziffer 23 letzter Abs. ist zu streichen; dafür ist zu setzen: »Zuerst wird das Geschütz vor dem gegenseitigen Anrichten auf der Gleiskurve mit der Diesel-Lok. oder mit Knippstangen in die allgemeine Schußrichtung gebracht, indem es auf den vom Einrichtetrupp vorher festgelegten vorläufigen Geschützstandpunkt geschoben wird. Dann erst richtet der Kollimator-Uffz. an und gibt dem K. 1 die 100er Strichzahl.«

Obige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen; eine Herausgabe von Deckblättern unterbleibt.

B. H. Dv. g. 200/b.

1. Ziffer 15 III. Abs.: in letzter Zeile ist nach »ist.« anzufügen: »Er meldet dem Geschützführer besondere Vorkommnisse bzw. „Rohr frei."«

2. Ziffer 15 VII. Abs.: in sechster und siebenter Zeile sind »16« durch »4« und »23« durch »3« zu ersetzen.

3. Ziffer 18 XXI. Abs.: in erster Zeile sind »16« durch »4« und »23« durch »3« zu ersetzen.

4. Ziffer 18 XXI. Abs.: in letzter Zeile ist nach »umzuschalten« anzufügen: »Vor jedem Abschuß muß dies grundsätzlich geschehen«.

5. Ziffer 21 II. Abs.: ist zu streichen; dafür ist zu setzen: »Auf „Geschütz!" hält sich jeder Kanonier auf dem Geschütz fest.«

6. Ziffer 21 IV. Abs.: ist zu streichen.

7. Ziffer 21 V. Abs.: in zweiter Zeile ist nach »muß.« anzufügen: »Es ist darauf zu achten, daß der Luftdruckmanometer während des Abschusses abgestellt ist.«

Obige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen; eine Herausgabe von Deckblättern unterbleibt.

C. H. Dv. g. 200/c.

1. Ziffer 15 III. Abs.: in letzter Zeile ist nach »ist.« anzufügen: »Er meldet dem Geschützführer besondere Vorkommnisse bzw. „Rohr frei."«

2. Ziffer 18 XXI. Abs.: in letzter Zeile ist nach »umzuschalten« anzufügen: »Vor jedem Abschuß muß dies grundsätzlich geschehen.«

3. Ziffer 21 II. Abs.: ist zu streichen; dafür ist zu setzen: »Auf „Geschütz!" hält sich jeder Kanonier auf dem Geschütz fest.«

4. Ziffer 21 IV. Abs.: ist zu streichen.

5. Ziffer 21 V. Abs.: in zweiter Zeile ist nach »muß.« anzufügen: »(Es ist darauf zu achten, daß der Luftdruckmanometer während des Abschusses abgestellt ist).«

Obige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen; eine Herausgabe von Deckblättern unterbleibt.

D. H. Dv. g. 200/1.

1. Ziffer 55: ist zu streichen.

2. Ziffer 56: die Ziffernummer »56« ist in »55« zu ändern.

3. Ziffer 57: die Ziffernummer »57« ist in »56« zu ändern.

4. Ziffer 57: erhält folgende Neufassung: »Auf „Geschütz!" hält sich jeder Kanonier auf dem Geschütz fest.«

5. Ziffer 58: in erster Zeile ist »Geschütz —« zu streichen.

6. Ziffer 59: ist zu streichen.

Obige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen; eine Herausgabe von Deckblättern unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 2. 41
— 34 d 12 — AHA/In 4 (I E).

---

254. Nachforschung nach einem N. f. D.-Schmalfilm.

Die Filmstelle Ia/Film des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren brachte am 15. 6. 40 den N. f. D.-Schmalfilm Nr. 234 »Das M. G. 34« (5 Rollen) an das Inf. Ers. Btl. 460 in Göding zum Versand. Dieses Paket ist bei dem Truppenteil nicht angekommen. Für die Sendung wurde eine schon einmal verwandte Umhüllung benatzt. Es ist sonach möglich, daß die Sendung an die frühere Anschrift, also einen anderen Truppenteil gelangt sein könnte. Bei Auffindung ist Meldung an die Filmstelle des W. B. beim Reichsprot. in Böhmen zu erstatten.

O. K. W., 25. 2. 41
— 193/2. 41 Abw III — A Ausl/Abw.

Anlage 1
zu Nr. 227

Antrag
auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Beschaffung ziviler Kleidung (Schuhwerk).

1. Ich bin durch mein Kommando zum (zur) .....

.....

gezwungen, in Ausübung meines militärischen Dienstes zivile Kleidung zu tragen.

2. Ich versichere pflichtmäßig, daß ich an zivilen Bekleidungsstücken besitze:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Hiervon sind unbrauchbar und nicht mehr zum Tragen geeignet:

.....

.....

.....

.....

.....

4. Auf meine Kleiderkarte kann ich noch beschaffen:

.....

.....

.....

.....

.....

5. Ich beantrage daher folgende zivile Bekleidungsstücke (Sonderausstattung):

.....

.....

.....

.....

.....

Mir ist bekannt, daß Angaben, die der Wahrheit widersprechen, unter strenger Strafe stehen.

Bescheinigung ausgehändigt am .....

Name .....

Dienstgrad .....

.....
Ort (Feldpostnummer). Datum

.....
Name, Dienstgrad

Anlage 2
zu Nr. 227.

Muster.

.....
Dienststelle (Feldpostnummer)

Sonderfall!

Bescheinigung.

Der .....
(Dienstgrad, Name — Feldpostnummer oder Dienststelle —)
muß aus zwingenden militärischen Gründen vorübergehend zivile Kleidung tragen. Er benötigt für seine zivile Ausstattung folgende Stücke:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Das Bezirks- — (Haupt-) — Wirtschaftsamt wird gebeten, die benötigten Bezugscheine auszustellen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad u. Dienststellung)

Anlage
zu Nr. 238.

Merkblatt

über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel*) allgemein

A. für Feldheer **und** Ersatzheer

B. **nur** für Ersatzheer

gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen

des O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit behalten.

Stand der Ausgabe: März 1941.

Inhalt.

I. Heeres-Druckvorschriften.
II. Heeres-Verordnungsblätter.
III. Allgemeine Heeresmitteilungen.
IV. Erlasse des O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE).
V. Anhang: Einschlägige Bücher.

*) Vorschriften und Erlasse, die nur die Nebeltruppe betreffen, sind nicht aufgenommen.

Vorbemerkungen.

In dem Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« müssen außer diesem Merkblatt eingeheftet sein:

1. Sonderabdruck — H. M. 1939, Nr. 181 — (nur beim Ersatzheer) — »Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu« (ohne Anl. 2).
2. Sonderabdruck — H. M. 1939, Nr. 343 — »Gasmasken (Sondergasmasken) und Maskenbrillen für Soldaten, Beamte und Gefolgschaftsmitglieder des Heeres«.
3. Sonderabdruck — H. M. 1939, Nr. 483 — »Aufgaben des Gasschutzgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter«.
4. Sonderabdruck — H. M. 1939, Nr. 617 — (nur beim Ersatzheer) — »Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu für die Einheiten des Ersatzheeres«.
5. Sonderabdruck — H. M. 1940, Nr. 457 — »Behelfs-Pferdegasschutz«.
6. Sonderabdruck — H. M. 1941, Nr. 27 — »Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts, der Nebelkerzen und Nebelhandgranaten«.

Die Sonderabdrucke zu 1 bis 6 müssen bei jeder Einheit des Ersatzheeres vorhanden sein. Wo sie noch fehlen, sind sie auf dem Dienstwege (s. H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 19) anzufordern.

Der Umschlag mit den Sonderabdrucken muß den Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« tragen. Er ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

I. Heeres-Druckvorschriften.

Außer den hier aufgeführten Vorschriften enthalten die Ausb. Vorschr. aller Waffen Angaben über Gasschutz (siehe H. Dv. 395/1, Anl. 4), die K. A. N. (H) und A. N. (Üb) Teil 9 (Ziffer 38 und 42 mit Anlagenheft »Ch«) Angaben über die zuständige Ausstattung mit Gasschutzgerät.

Lfde. Nr.	Datum der Ausgabe	Nr. der Vorschrift	Bezeichnung der Vorschrift
		A. Gültig für Feldheer und Ersatzheer.	
1	31. 3. 1936	H. Dv. 395/1	Gasabwehrdienst aller Waffen
2	11. 4. 1939	H. Dv. 395/2a	Gasabwehrdienst aller Waffen — Die Gasmaske 30 —.
3		H. Dv. 395/2b (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Die Gasmaske 38 —.
4		H. Dv. 395/2c (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Die Gasmaske 17/18 und tschechische u. a. Gasmasken —.
5		H. Dv. 395/2d (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Die Pferdemaske —.
6	5. 8. 1939	H. Dv. 395/3	Gasabwehrdienst aller Waffen — Reinigen des Gasschutzgeräts —.
7	8. 6. 1937	H. Dv. 395/4	Gasabwehrdienst aller Waffen — Prüfgerät für Gasmasken —.
8	1. 12. 1937	H. Dv. 395/5	Gasabwehrdienst aller Waffen — Entseuchen des Gasschutzgeräts —.
9	15. 7. 1939	H. Dv. 395/6	Gasabwehrdienst aller Waffen — Der Riechprobenkasten —.
10	1. 8. 1939	H. Dv. 395/7	Gasabwehrdienst aller Waffen — Das Heeres-Sauerstoffschutzgerät (H. S. S.-Gerät) —.
11	26. 10. 1937	H. Dv. 395/8	Gasabwehrdienst aller Waffen — Der Heeresatmer (H. A.) —.
12		H. Dv. 395/9 (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Prüfgerät für Heeresatmer —.
13	1. 3. 1940	H. Dv. 395/10	Gasabwehrdienst aller Waffen — Prüfgerät für Atemfilter —.
14		H. Dv. 395/11 (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Gasspüren und Entgiften —.
15		H. Dv. 395/12 (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Gasbekleidung, Gasplane u. a. —.
16		H. Dv. 395/13 (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Der Gasanzeiger —.
17		H. Dv. 395/14 (in Bearbeitung)	Gasabwehrdienst aller Waffen — Die Übungsgeräte und -stoffe —.
18	25. 7. 1939	H. Dv. 396	Wirkung der chemischen Kampfstoffe und sonstiger schädlicher Stoffe auf Menschen sowie Behandlung der Kampfstoffverletzungen.
19	24. 8. 1939	H. Dv. 483	Der Nachschubdienst des Feldheeres.

Lfde. Nr.	Datum der Ausgabe	Nr. der Vorschrift	Bezeichnung der Vorschrift
20	24. 8. 1939	H. Dv. 484	Dienstanweisung für Kommando der Parke, Parke, Feldwerkstätten (mot).
21	1. 6. 1938	H. Dv. 90 I. Teil	Versorgung des Feldheeres (V. d. F.) I. Teil.
22	1. 6. 1938	H. Dv. g 90 II. Teil	Versorgung des Feldheeres (V. d. F.) II. Teil — Zahlenangaben —.
23	1935	H. Dv. 208/10	Übersicht der Gassanitätsmittel in der Feldsanitätsausrüstung mit Merkblatt für Hilfeleistung bei Gaserkrankungen.
24	1. 9. 1939	H. Dv. 211/1	Die Nebelmittel und ihre Handhabung (Nblm) — Grundsätze für Nebelverwendung (G Nbl) —.
25	25. 8. 1939	H. Dv. 211/2	Technische Anhaltspunkte für Nebelverwendung (T A Nb) — Die Nebelkerze (Nb K). Die Nebelhandgranate (Nb Hgr). —.
26	7. 9. 1939	H. Dv. 211/3	Technische Anhaltspunkte für Nebelverwendung (T A Nb) — Die Nebelzerstäuber (Nb Zst).
27	25. 8. 1939	H. Dv. 211/4	Technische Anhaltspunkte für Nebelverwendung (T A Nb) — Die Füllvorrichtung für Nebelzerstäuber (Fvg Nb Zst) —.
28	10. 9. 1939	H. Dv. 211/5	Technische Anhaltspunkte für Nebelverwendung (T A Nb) — Die Nb. K. S. und ihre Abwurfvorrichtung —.
29	10. 1. 1940	H. Dv. 211/6	Technische Anhaltspunkte für Nebelverwendung (T A Nb) — Der Faßnebelzerstäuber (F Nb Zst) —.
30	1940	H. Dv. g 199	Gasschießen aller Waffen.
31	29. 5. 1940	H. Dv. 488/5	Vorschrift für das Verwalten der Waffen und des Geräts bei der Truppe — Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer, mit Anhang über Munition, Bekleidung, Verpflegung und Pferde —.
32	18. 7. 1939	D 1100	Die Gasschutzhaube.
33	1. 7. 1939	D 1107	Merkblatt. Schutz und Entgiftung von Feldküchen und Feldkochherden.
34	30. 8. 1939	D 1110/1	Gasschutzanlagen in ständigen Befestigungen.
35	30. 8. 1939	D 1110/2	Bestimmungen über Gasschutz in Befestigungsanlagen (Zusammenstellung für Lehrzwecke).
36	20. 10. 1939	D 1110/3	Die Schutzlüfter HES.
37	30. 10. 1939	D 1110/4	Kupplung für die Schutzlüfter HES.
38	15. 6. 1940	D 1110/5	Gasanzeiger (Fest).
39	15. 1. 1941	D 1110/6	Wiederauffrischung der Raumfilter in fahrbaren Anlagen.
40		D 1110/8 (in Bearbeitung)	Prüfgerät für Leistungsmessung der Schutzlüfter HES.
41	15. 12. 1939	D 1110/9	Prüfung des Durchgangswiderstandes der Raumfilter.
42		D 1110/10 (in Bearbeitung)	Richtlinien für die Auffrischung (Regeneration) der Raumfilter in ortsfesten Anlagen.
43	15. 12. 1939	D 1110/11	Anweisung für Ein- und Ausbau der Raumfiltereinsätze.
44		D 1110/12 (in Bearbeitung)	Entgiftungsmaßnahmen in Gasschutzunterständen.
45	30. 11. 1939	D 1110/13	Auffrischung (Regeneration) der Raumfilter in Werken.
46	20. 4. 1940	D 1110/14	Kohlenoxydnachweis und -schutz.

B. Gültig nur für das Ersatzheer.

1	1. 1. 1939	H. Dv. 35 Beilage C	Vorläufige Zusammenstellung der Raumgebühr (Beilage C — neu — zur G. G. 1) 3. Ausgabe.
2	Oktober 1938	H. Dv. 488/1	Vorschrift für das Verwalten der Waffen und des Geräts bei der Truppe — Allg. Bestimmungen für Kommandeur, Kp.-Chef und Gerätunteroffizier —.
3	Oktober 1938	H. Dv. 488/2	Vorschrift für das Verwalten der Waffen und des Geräts bei der Truppe — Bestimmungen über Nachweis, Aufbewahren, Behandeln, Beschaffen von Waffen und Gerät —.
4	Oktober 1938	H. Dv. 488/3	Vorschrift für das Verwalten der Waffen und des Geräts bei der Truppe — Dienstanweisung für die Heeresgerät-Inspizienten und Bestimmungen für die Gerätprüfungen —.
5	1. 12. 1936	H. Dv. 40	Filme und Bildreihen des Heeres (s. H. Dv. 488/2, Nr. 553).

II. Heeres-Verordnungsblätter.

Lfde. Nr.	H. V. Bl. Jahrgang	H. V. Bl. Nr.	Kurze Inhaltsangabe
		A. Gültig für Feldheer und Ersatzheer.	
1	1937	101	Verbot des Buches »Momente der Nebel-, Rauch-, Giftkampfstoffe« von Dr. Langhans.
2	1937	1176	Stempeln von Waffen und Gerät.
3	1939	848, Teil C	Ausrüstung von Feldformationen usw. (mit Gm. in Marsch setzen).
4	1940	140, Teil B	Notiz, betr. Voggenreitersche Gasschutztafeln.
5	1940	466, Teil C	Seifenversorgung der Wehrmacht.
6	1940	345, Teil B	Anforderung von Gasschutzgerät.
7	1940	580, Teil C	Änderung der H. Dv. 395/3.
8	1940	1109, Teil C	Änderung und Ergänzung der Ausstattung des Feldheeres mit Gasschutzgerät.
9	1940	640, Teil B	Satz Gasschutzvorrat.
10	1940	725, Teil B	Verbot der Verwendung der Gasmasken als Schutzmasken bei Öl- und Farbspritzarbeiten.
11	1941	12, Teil C	Verstärkungsschieber für Schultergurt und Knopfband zur Tragbüchse der Gm. 30.
12	1941	123, Teil C	Aufhebung des Geheimhaltungsschutzes der Gasmaske 38 und des Feldfiltereinsatzes 37.
13	1941	128, Teil C	Zubehör zur Gasschutzhaube.
		B. Gültig nur für das Ersatzheer.	
1	1938	484, Teil B	Vorrats-Sauerstoffflaschen zum Heeresatmer für Übungszwecke.
2	1939	120, Teil B	Reisekosten für Wehrpflichtige d. B. bei Reisen zum Beschaffen von Maskenbrillen.
3	1939	500, Teil C	Sondergasmasken und Maskenbrillen (Listenführung durch Wehrersatzdienststellen).

III. Allgemeine Heeresmitteilungen.

Lfde. Nr.	H. M. Jahrgang	H. M. Nr.	Kurze Inhaltsangabe
		A. Gültig für Feldheer und Ersatzheer.	
1	1936	756	Änderung von A-Anlagen zur A. N. (Heer) in Ch-Anlagen und Ausgabe des Anlagenbandes »Ch«.
2	1938	72	Fernsprechdienst bei aufgesetzter Gasmaske.
3	1938	340	Schuldhaftes Beschädigen von Gasmasken.
4	1938	341	Verwendung von Pfeifpatronen.
5	1938	384	Ausbildung im Gasschutz.
6	1939	343	Gasmasken (Sondergasmasken) und Maskenbrillen für Soldaten, Beamte und Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.
7	1939	483	Aufgaben des Gasschutzgerätunteroffiziers (G. G. U.) als Ausbilder und Gerätverwalter (Merkblatt).
8	1939	616	Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel.
9	1939	618	Lagerung und Versand von Nebelmitteln.
10	1939	485	Handhabung von Nebelmitteln.
11	1939	688	Schutzsieb für das Ausatemventil der Gm. 30.
12	1939	690	Lebensdauer der Filtereinsätze.
13	1939	698	Gasmasken für Ersatzmannschaften (Vorrat für Feldausstattung).
14	1939	725	Nebelkerzen — Nebelkerzen S.
15	1939	776	Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe.
16	1939	781	Versorgung des Feldheeres und des Ersatzheeres mit techn. Gasen und Behältern dazu (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft und Azetylen).
17	1939	792	Mitführung der Nebelkerzen.
18	1939	826	Lagerung der Nebelkerzen in Befestigungen.
19	1939	887	Lappenhalter zur Tragbüchse für Gm. 30.

Lfde. Nr.	H. M. Jahrgang	H. M. Nr.	Kurze Inhaltsangabe
20	1939	888	Gasschutzvorrat wird mit einem Satz »Voggenreitersche Gasschutztafeln G I—V« ausgestattet.
21	1939	931	Unmagnetische Filtereinsätze.
22	1940	39	Freigabe von Hautentgiftungsmitteln zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres.
23	1940	97	Schimmelbildung an leichter Gasbekleidung und Gasplanen.
24	1940	316	Satz Gasschutzvorrat 30.
25	1940	380	Prüfen der »Packungen Hautentgiftungsmittel« auf ihre Brauchbarkeit und weitere Freigabe dieses Mittels zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres.
26	1940	381	Tragweise der Gasplanentragtasche.
27	1940	382	Feldfiltereinsätze für Gasmasken.
28	1940	457	Behelfs-Pferdegasschutz.
29	1940	511	Änderungen in der Pflege und Reinigung des Gasschutzgeräts.
30	1940	514	Änderung und Ergänzung der Ausstattung des Feldheeres mit Gasschutzgerät.
31	1940	515	Ersatz der nicht durch Gaseinwirkung unbrauchbar gewordenen Gasplanen und leichten Gasbekleidung.
32	1940	641	Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe.
33	1940	696	Einführung der Pferde-Entgiftungsbüchse.
34	1940	697	Ausstattung mit Meldeblocks für Berichte über feindliche Kampfstoffverwendung.
35	1940	743	Gasschutzübungsmittel für weidende Tiere unschädlich.
36	1940	790	Instandsetzung der bei Übungen beschädigten leichten Gasbekleidung.
37	1940	828	Behelfs-Pferdegasschutz.
38	1940	916	Kennzeichnung der unmagnetischen Filtereinsätze.
39	1940	917	Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel.
40	1940	971	Übungsreizstoff (H. Dv. 395/1).
41	1940	972	Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe.
42	1940	1049	Schimmelbildung an leichter Gasbekleidung und Gasplanen.
43	1940	1169	Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen für den laufenden Nachschub an Waffen und Gerät.
44	1940	1194	Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel.
45	1940	1232	Ausstattung der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres mit Gasmasken.
46	1940	1233	Satz Gasschutzvorrat 30 (Beifg. von Gasplanen).
47	1940	1234	Behandlung und Pflege der leichten Gasbekleidung und Gasplanen.
48	1941	27	Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts, der Nebelkerzen und Nebelhandgranaten.

B. Gültig nur für das Ersatzheer.

1	1938	134	Buchung der Kosten für Luftschutzdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.
2	1938	166	Lagergerüste für Gasmasken 30 (Holzgerüste).
3	1938	813	Aufstellung und Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften usw.
4	1939	181	Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu (ohne Anl. 2).
5	1939	484	Gasschutztafel V des »Satzes Lehrmittel für Gasschutz« (Berichtigung).
6	1939	617	Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu für die Einheiten des Ersatzheeres.
7	1939	660	Ausbildung im Ersatzheer (Ergänzung der Richtlinien über Gasabwehr).
8	1939	775	Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres.
9	1940	38	Wegfall der Üb. Gasmaske beim Ersatzheer.
10	1940	257	Ergänzung zu H. M. 1939 Nr. 617 (Wegfall des Geländestoffs für Spürübungen und Spürpulver).
11	1940	379	Ergänzung zu H. M. 1940 Nr. 38.
12	1940	513	Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften und Anlagen des Heeres (H. M. 1938 Nr. 813).
13	1940	918	Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres (H. M. 1939 Nr. 775).
14	1940	1195	Ergänzung zu vorstehendem Erlaß und zu H. M. 1939 Nr. 775.

IV. Erlasse des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE).

Lfde. Nr.	Datum	Aktenzeichen und Nr. des Erlasses	Kurze Inhaltsangabe
		A. Gültig für Feldheer und Ersatzheer.	
1	12. 11. 1937	O. K. H. B 83 AHA/In 9 IIb 3144/37	Nachgepolsterte Gasmasken normaler Größe gehören zu den Sondergasmasken.
2	12. 1. 1939	O. K. H. 41 f 10 AHA/In 9 IIa 5050/38	Vorl. Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe mit Berichtigung nach H. M. 1940 Nr. 570.
3	23. 3. 1939	O. K. H. 41 a/c AHA/In 9 IIa 631/39g	Vergiftung durch Meldekarten (Verteilt bis Gen.Kdo.).
4	31. 10. 1939	O. K. H. (BdE) 83 a/s AHA/In 9 IIa 3259/39g	Einführung des »Pferdestrumpfes«.
5	28. 11. 1939	Ch H Rüst u. BdE 83 a/s AHA/In 9 IIa 3004/39g	Einführung des »Kohlenoxyd-Filtereinsatzes 39« und des »Kastens für Kohlenoxyd-Filtereinsätze«.
6	3. 6. 1940	O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 83 g/k 80[4] AHA/In 9 IIa 1891/40g	Packungen Hautentgiftungsmittel (Verteilt bis Gen.Kdo.).
		B. Gültig nur für das Ersatzheer.	
1	27. 5. 1937	O. K. H. 82 r AHA/In 9 IIb 1394/37	Lagerung der jährlichen Verbrauchsmengen an Nebelsäure der Tr. üb. Pl.
2	31. 7. 1937	O. K. H. 63 t/v V 4 I 660/37	Lagerraum für Fässer mit Nebelsäure nebst überdeckter Füllstelle auf Tr. üb. Pl.
3	24. 1. 1938	O. K. H. 82 r AHA/In 9 IIb 207/38	Übungen mit künstlichem Nebel auf Tr. üb. Pl.
4	1. 9. 1938	O. K. H. 83 r AHA/In 9 IIa 1979/38g	Verwendung der Reizkerzen für Schiedsrichter.
5	24. 11. 1938	O. K. H. 82 a/b 10 AHA/In 9 IIb 4339/38	Nebelgerät und Nebelmittel für Tr. üb. Pl. (ohne Anlage, s. H. M. 1939 Nr. 181).
6	30. 11. 1938	O. K. H. 63 h 27 V 2 I d 245/10.38	Beleuchtung der Gasräume.
7	26. 5. 1939	O. K. H. 83 r AHA/In 9 IIb 2660/39	Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu für Sonder-Abt.
8	15. 6. 1939	O. K. H. 63 h 27 V 2 I d 1390/5.39	Außenbeleuchtung und Vorhänge für Gasräume.

V. Anhang: Einschlägige Bücher.

Lfde. Nr.	Ausgabe	Buchtitel	Verlag
1	1936	Tafel: Gasschutztafeln G 1—V (Preis für 1 Satz = 0,56 *RM*, ab 10 Satz = 0,48 *RM*, ab 100 Satz = 0,40 *RM*).	Ludwig Voggenreiter, Potsdam
2	1937	Buch: Hanslian: »Der chemische Krieg«, I. milit. Teil (Preis: brosch. 33,50 *RM*, Ganzl. 36,— *RM*).	Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71
3	1937	Buch: »Die chem. Waffe und das Völkerrecht« von Adolf Boeling Overweg (Preis: 4,50 *RM*).	Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71
4	1937	Buch: »Fr. v. Tempelhoff, Gaswaffe und Gasabwehr« (Preis: kart. 4,— *RM*, Leinen 5,50 *RM*).	Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71
5	1940	Buch: »Die Chemie der Kampfstoffe« von Dr. Mario Sartori. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Hans Klumb, 2. Auflage (Preis 23,60 *RM*).	Vieweg & Sohn, Braunschweig
6	1938 1940	Buch: »Der Gasabwehrdienst der Truppe« von Edgar Hieber Band I (Preis 2,— *RM*) Band II (Preis 2,— *RM*)	Gasschutz und Luftschutz, Dr. Ebeling, Komm.Ges., Bln.-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117
7	1941	Buch: »Der Gasschutzgerätunteroffizier« von Zeiß — 2. durchgesehene Auflage — (Preis: 1,20 *RM*).	Bernard & Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstraße.

12905 40 2 A